

Stadt Schwetzingen

Amt: 01 Wirtschaft, Presse,
Gemeinderat
Datum: 11.06.2019
Drucksache Nr. 2223/2019

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 24.06.2019

- öffentlich -

Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Frau Simone Ehrhardt Hier: Erneuter Beschluss nach § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 43 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 16 Abs. 2 GemO, dass Frau Simone Ehrhardt wegen Vorliegens eines wichtigen Ablehnungsgrundes nach § 16 Abs. 1 GemO nicht in den Gemeinderat eintritt.

Erläuterungen:

1. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung am 6.6.2019

Nach dem vom Gemeindevwahlausschuss festgestellten Wahlergebnis der Gemeinderatswahl am 26.5.2019 wurde Frau Simone Ehrhardt für ihre Partei „Die Linke“ in den künftigen Gemeinderat gewählt. Noch bevor die neuen Stadträtinnen und Stadträte durch die Verwaltung angeschrieben wurden, erklärte Frau Ehrhardt mit Schreiben vom 30.5.2019 (Anlage 1), dass sie die ehrenamtliche Tätigkeit als Gemeinderätin aus wichtigen Gründen ablehne.

Aufgrund der glaubwürdigen Darstellung durch Frau Ehrhardt wurde dem Gemeinderat von Oberbürgermeister Dr. René Pörtl in der Beschlussvorlage 2221/2019 vorgeschlagen, dem Antrag durch öffentlichen Beschluss des Gemeinderats stattzugeben und Frau Ehrhardt das Ausscheiden aus dem Amt als Gemeinderätin zu ermöglichen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 6.6.2019 wurde die Beschlussempfehlung mit 16 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen bei Zustimmung des Vorsitzenden abgelehnt.

2. Widerspruch des Oberbürgermeisters nach § 43 Abs. 2 GemO am 7.6.2019

Gem. § 43 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 GemO muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind.

Entsprechend der Ankündigung in der Sitzung hat der Oberbürgermeister am Freitag, 7.6.2019 diesem Beschluss formell widersprochen. Der Widerspruch ging den Mitgliedern des Gemeinderates am gleichen Tag zu. Wir verweisen auf die darin enthaltene Begründung zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 6.6.2019 (Anlage 2).

3. Weitere Mitteilung von Frau Ehrhardt am 7.6.2019

Frau Eberhardt legte uns am 7.6.2019 auf Anforderung eine Arbeitgeberbescheinigung vor, aus der sich, wie zuvor schon von ihr geschildert, ergibt, dass sich bei ihr erst im April 2019 die Arbeitstätigkeiten verändert haben, weshalb sie nunmehr mit großer Flexibilität und Reisetätigkeit vorrangig in Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen tätig ist (Anlage 3). Mit gleicher Mitteilung überließ Frau Ehrhardt uns ein Schreiben, in dem sie nochmals ihre Sicht der Situation schildert und zugleich um Verständnis und die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem Gemeinderat bittet (Anlage 4).

Beide Schreiben bestätigen die rechtliche Beurteilung im Widerspruch vom 7.6.2019.

4. Erneute Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung am 24.6.2019

Aufgrund des erhobenen Widerspruchs bedarf es gem. § 43 Abs. 2 S. 4 GemO einer weiteren Sitzung des Gemeinderats, in der über die Angelegenheit erneut zu beraten und zu entscheiden ist. Diese Sitzung muss spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattfinden. Sie wurde im Widerspruch vom 7.6.2019 für den 24.6.2019, 18.30 Uhr, anberaumt.

Die Beschlussempfehlung lautet wiederholt, dass Frau Simone Ehrhardt wegen Vorliegens eines wichtigen Ablehnungsgrundes nach § 16 Abs. 1 GemO nicht in den Gemeinderat eintritt.

Ist der weitere Beschluss aus Sicht des Bürgermeisters erneut rechtswidrig, muss ihm erneut widersprochen werden. Er ist dann unverzüglich zur weiteren Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) vorzulegen.

Anlagen:

Anlage 1: Schreiben Frau Ehrhardt vom 30.5.2019

Anlage 2: Widerspruch OB Pörtl vom 7.6.2019

Anlage 3: Arbeitgeberbescheinigung vom 7.6.2019 (nicht öffentlich)

Anlage 4: Schreiben Frau Ehrhardt vom 7.6.2019 (nicht öffentlich)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: